

Technische Daten, Kurzfassung**Raddaten:**

Radtyp und Ausführung	: 2820 100/H1
Radkennzeichnung ohne/mit Zentrierring	: / 2820 100/E2
Radgröße nach Norm	: 7 J X 15 H2
Einpreßtiefe (mm)	: 35
Zulässige Radlast (kg)	: 515
Zul. Abrollumfang (mm)	: 1850
Lochkreis (mm)/Lochzahl	: 100/4
Mittenlochdurchmesser ohne Zentrierring (mm)	: 60,1
- mit Zentrierring/Zentrierwerkstoff	: 56,2 / Kunststoff
Kennzeichnung am Zentrierring/Farbe	: Ø60,1 Ø56,2 / weinrot
Zentrierart	: Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller/Fz.-Herstellerschlüssel-Nr.	: ROVER / 2055
Durchmesser der Befestigungsbohrung (mm)	: 16,2
Befestigungsteile	: Kegelbundmutter M12x1,5, Kegelw. 60 Grad
Anzugsmoment der Befestigungsteile	: 100 Nm für Typ HW; XW 110 Nm für Typ RT; XW

Die Handelsbezeichnung bzw. Verkaufsbezeichnung hat nur allgemeinen Hinweischarakter. Einschränkungen sind den folgenden, nach Motorleistung gestaffelten, rad- bzw. reifenbezogenen Auflagen zu entnehmen. Die in der Spalte Verkaufsbezeichnung gegebenenfalls aufgeführten Einschränkungen sind zu beachten. Numerierte Auflagen werden am Ende der Anlage im vollen Wortlaut aufgeführt.

ANLAGE: 6 ROVER Radtyp: 2820
 Hersteller: M.I.M. RUOTE ALLOY WHEELS srl.

Radausführung: 100/H1

Seite: 2 von 5
 Stand: 06.02.1996

Verkaufsbezeichnung Fahrzeugtyp Betriebserlaubnis FZ.-Hersteller
ROVER 400 RT e11*93/81*0014*. 2055 = ROVER

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
185/55R15-81	76 - 83	22I; 24J; 663	PKW, Frontantrieb; 11K; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 56C; 71A; 721; 725; 73C; 74A; 74P
195/50R15-81	76 - 83	22I; 24J; 24M	
195/55R15-83	76 - 83	21B; 22B; 24J; 24M	
205/45R15-79	76 - 83	22I; 24J; 24M; 62L	
205/50R15-85	76 - 83	RAT; 21B; 22B; 24C; 24M	
215/45R15-82	76 - 83	22I; 24J; 24M; 625	

Verkaufsbezeichnung Fahrzeugtyp Betriebserlaubnis FZ.-Hersteller
200/400 SERIES ROVER XW e11*93/81*0030*. 2055 = ROVER

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
185/55R15	82 - 107	24J; 24M; 51G; 663	PKW geschlossen FRONTANTRIEB; 11K; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 56C; 71A; 721; 725; 73C; 74A; 74P
185/55R15-81	82	24J; 24M; 663	
195/50R15-82	82 - 107	21P; 22I; 24C; 24M	
205/50R15-85	82 - 107	21P; 22I; 24C; 24D; 365	
215/45R15-82	82 - 107	21P; 22I; 24C; 24M; 625	

Verkaufsbezeichnung Fahrzeugtyp Betriebserlaubnis FZ.-Hersteller
ROVER CONCERTO 1500, 1600 HW F340 2055 = ROVER

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
185/55R15-81	66 - 90	24J; 24M; 663	PKW geschlossen, FRONTANTRIEB; 11K; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 56C; 71A; 721; 725; 73C; 74A; 74P
195/50R15-81	66 - 90	21P; 22I; 24J; 24M	
205/50R15-85	66 - 90	21P; 22I; 24D; 24J; 617	
215/45R15-82	66 - 90	21P; 22I; 24J; 24M	

Verkaufsbezeichnung Fahrzeugtyp Betriebserlaubnis FZ.-Hersteller
ROVER 200,214,216,220,416,420 XW F377 2055 = ROVER

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
185/55R15	55 - 103	24J; 24M; 51G; 663	PKW geschlossen, FRONTANTRIEB; PKW offen (Cabrio), FRONTANTR.; 11K; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 56C; 71A; 721; 725; 73C; 74A; 74P
185/55R15-81	55 - 103	24J; 24M; 663	
195/50R15-82	55 - 103	21P; 22I; 24C; 24M	
205/50R15-86	55 - 103	21P; 22I; 24C; 24D; 365	
215/45R15-82	55 - 103	21P; 22I; 24C; 24M; 625	
195/55R15	147	21P; 22I; 24C; 24M; 51G; 611	
205/50R15	147	21P; 22I; 24C; 24D; 365; 631	

ANLAGE: 6 ROVER Radtyp: 2820
 Hersteller: M.I.M. RUOTE ALLOY WHEELS srl.

Radausführung: 100/H1

Seite: 3 von 5
 Stand: 06.02.1996

Verkaufsbezeichnung	Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	FZ.-Hersteller
ROVER	RT	H093	2055 = ROVER
Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
185/55R15-81	76 - 83	22I; 24J; 663	PKW geschlossen, Frontantrieb; 11K; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 56C; 71A; 721; 725; 73C; 74A; 74P
195/50R15-81	76 - 83	22I; 24J; 24M	
195/55R15-83	76 - 83	21B; 22B; 24J; 24M	
205/45R15-79	76 - 83	22I; 24J; 24M; 62L	
205/50R15-85	76 - 83	RAT; 21B; 22B; 24C; 24M	
215/45R15-82	76 - 83	22I; 24J; 24M; 625	

Auflagen

Auflagengruppe 1: Allgemeine Einschränkungen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren berichtigen zu lassen. Dies ist nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 11K) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
 Fahrzeughersteller
 Fahrzeugtyp
 Fahrzeugidentifizierungsnummer
 auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO bescheinigen zu lassen.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.

Auflagengruppe 2: Karosserie-Nacharbeiten

- 21B) Durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausausschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 21P) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.

- 22I) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 24C) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24D) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24J) An den vorderen Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 24M) An den hinteren Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.

Auflagengruppe 3: Fahrwerk

- 365) Die Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination an der Vorderachse ist bei voll eingeschlagener Lenkung zu prüfen. Gegebenenfalls ist durch Begrenzen des Lenkeinschlages eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßnahme zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

Auflagengruppe 5: Reifen (ohne Fabrikatsbindung)

- 51A) Der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen ist.
- 56C) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß die Montage der Reifen wegen der Felgenbettform nur von der Radinnenseite erfolgen darf.

Auflagengruppe 6: Reifen (mit Fabrikatsbindung)

- 611) Die in den Fahrzeugpapieren enthaltenen Reifenfabrikats-Bindungen sind beizubehalten.
- 617) Es dürfen nur Reifenfabrikate mit einer Breite im montierten Zustand von max. 216 mm verwendet werden; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist die Freigängigkeit nachzuweisen.
- 625) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:
- | | |
|-------------|------------------------------|
| Hersteller: | Typ: |
| BRIDGESTONE | S-01 |
| DUNLOP | D40, SP SPORT 2000 bzw. 8000 |
| MICHELIN | XGTV |
| YOKOHAMA | AVS |
- Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist das Fahrverhalten zu begutachten; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 62L) Es darf nur folgendes Reifenfabrikat verwendet werden:
- | | |
|-------------|------|
| Hersteller: | Typ: |
|-------------|------|

DUNLOP**SP Sport 8000**

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist das Fahrverhalten zu begutachten; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

- 631) Es sind nur "ZR"-Reifen der folgenden Hersteller zulässig:
BRIDGESTONE, CONTINENTAL, DUNLOP, FALKEN, FIRESTONE, FULDA, GOODRICH, GOODYEAR, KLEBER, MICHELIN, PIRELLI, SEMPERIT, TOYO, UNIROYAL und YOKOHAMA.
Werden Reifen anderer Hersteller bzw. "VR"-Reifen verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die ausreichende Tragfähigkeit erforderlich; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 663) Es dürfen nur Reifen folgender Hersteller verwendet werden:
BRIDGESTONE, CONTINENTAL, CONTINENTAL M+S Profile, GOODYEAR, GOODYEAR EAGLE GW (M+S), DUNLOP, PIRELLI, UNIROYAL u. UNIROYAL MS*plus 3 bzw. MS*plus 44, YOKOHAMA A510
Werden Reifen anderer Hersteller oder andere Reifen mit M+S-Profil verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die Montierbarkeit der Reifen auf dieser Felgengröße vorzulegen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

Auflagengruppe 7: Räder

- 71A) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußen- und -innenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.
Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 725) Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.

Auflagengruppe R: Auflagen Fahrzeuge R...

- RAT) Es sind nur solche Reifenfabrikate zulässig, bei denen ein Mindestabstand von 14 mm zwischen Reifen und dem Endschalldämpfer vorhanden ist; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

Diese Anlage gilt nur in Verbindung mit o.g. Gutachten